

RS Pvak 2020/9/4 A19-PVAB/20

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.2020

Norm

PVG §22 Abs4

Schlagworte

Kollegialorgan

Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des VfGH sind die PVO nach der Grundkonzeption des PVG Kollegialorgane. Grundsätzlich haben die PVO daher, bevor sie nach außen hin auftreten, im Kollegialorgan ordnungsgemäß Beschlüsse zu fassen und diese auch nach außen hin gemeinsam zu vertreten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2020:A19.PVAB.20

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2021

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at